

Satzung des Turn- und Sportvereins Eintracht 1920 Overberge e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Turn- und Sportverein (TuS) Eintracht 1920 Overberge e. V.
2. Sitz des Vereins ist Bergkamen-Overberge
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Hamm eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Die Vereinsfarben sind blau/weiß

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit;
 - d) Der Verein widmet sich darüber hinaus dem Sport für ältere Menschen.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche , einschließlich des Breiten- und Freizeitsports;
 - b) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - d) die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen,;
 - e) die Teilnahme an projektspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - g) die Durchführung von Trainingsstunden speziell für ältere Menschen.
3. Abteilungen des Vereins sind:
 - a) die Handballabteilung
 - b) die Turnabteilung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen für den Verein

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a UStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft
grundsätzlich
der Gesamtvorstand. Er kann die Befugnis dem jeweiligen Abteilungsvorstand im
Rahmen
der festgelegten Zuständigkeiten übertragen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und
die
Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand bzw. der jeweilige Abteilungsvorstand sind ermächtigt, Personen zu beauftragen, Aufgaben für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu erledigen.
5. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Sitzungsgelder.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nach seiner Entstehung nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Gesamtvorstand bzw. vom jeweiligen Abteilungsvorstand können per Beschluss im Rahmen steuerrechtlicher Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund
 - b) Handballverband Westfalen
 - c) Handballkreis Hellweg e.V.
 - d) Hellweg-Märkischer Turngau
2. Der Verein erkennt die Satzungen , Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

§ 6 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit des Mitgliedes (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe des Mitgliedes. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag an den jeweilig zuständigen Abteilungsvorstand zu stellen.
2. Der Aufnahmeantrag eines Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilig zuständige Abteilungsvorstand durch Beschluss. Bei positivem Beschluss beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem jeweilig zuständigen Abteilungsvorstand. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Andere Fristen können von dem Abteilungsvorstand festgelegt werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an seine dem Verein zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der beabsichtigte Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten der Mitglieder

1. Es sind die Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr sowie deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragwesen zu regeln.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als

erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Änderung der Anschrift
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Wehrdienstes)
8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied unterwirft sich einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür ordnungsrechtlich bestimmten Organ. Dies geschieht nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 5 der Satzung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 9 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Das Mitglied hat das Recht, gegen eine gegen ihn getroffene Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen.

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand und
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste satzungsgemäße Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (Overberger Sporthalle) und auf der Homepage des TuS Eintracht 1920 Overberge e.V.. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist dem Einladungsangabe beizufügen. Der Termin der Mitgliederversammlung wird in der Presse angekündigt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer des Gesamtvorstandes, geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über Anträge auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. .
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der

Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern fristgerecht beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Als Dringlichkeit sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Kassierers
- d) Bestätigung der Abteilungswahlen/ Jugendvorstandswahlen
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Verabschiedungen von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung oder dem Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Kassierer(in)
- c) dem/der Geschäftsführer(in)
- d) dem/der Leiter(in) der Handballabteilung
- e) dem/der Leiter(in) der Turnabteilung
- f) dem/der Jugendleiter(in) der Handballabteilung
- g) dem/der Jugendleiter(in) der Turnabteilung

2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende Vereinsmitglieder können in den Gesamtvorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den/die Vorsitzend(e)n , bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Geschäftsführer(in), einberufen.
7. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Gesamtvorstand im Innenverhältnis per einfachen Beschluss festlegen, welches Mitglied des Gesamtvorstandes und des Abteilungsvorstandes die Zugangsberechtigung zum Online-Banking-Verfahren für den Verein erhalten soll.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Kenntnisnahme über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern

§ 17 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 19 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält zurzeit zwei rechtlich unselbstständige
Abteilungen.

2. Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
3. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
4. Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an.
5. Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet werden. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
6. Die Abteilungen können mit einer/m anderen Abteilung/Verein Spielgemeinschaften, die zeitlich befristet sind, bilden.
7. Jede Abteilung kann sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen auflösen. Das Abteilungsvermögen verbleibt beim Verein.
8. Jede Abteilung kann sich aus dem Verein herauslösen (abspalten) und einen eigenen Verein gründen oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließen oder mit einem/r anderen Verein/Abteilung einen neuen Verein gründen. Dieses muss jeweils von der jeweiligen Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Grundsätzlich verbleibt nach dem Beschluss das Abteilungsvermögen bei den Abteilungen.
9. Eine Abteilung kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Vorstandsmitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden, wenn
 - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - a) die Abteilung trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder dieser Satzung verstößt,
 - b) die Abteilung und deren Betrieb auf Dauer nicht mehr finanziert werden kann und deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein bestehen.
10. Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit

der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

11. Abteilungsversammlungen werden bei Bedarf einberufen, jedoch spätestens vor einer Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Zuständigkeiten und weitere Regelungen ergeben sich aus der Abteilungsordnung.
12. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Diesem sollen mindestens der
Abteilungsleiter, der Abteilungskassierer und der Abteilungsgeschäftsführer angehören.
13. Der Abteilungsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
14. Die Wahl des Abteilungsvorstandes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
15. Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Gesamtvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.
16. Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den
Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesen werden. Die Verwendung dieser Haushaltsmittel wird jährlich vom Abteilungsvorstand neu festgelegt.
17. Abteilungen führen grundsätzlich eine eigene Kasse. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch den/die Kassierer(in). Ausnahmen legt der Gesamtvorstand fest. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die
Verwendung und den Einsatz der Mittel.
18. Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
19. Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Abrechnung in die
Haushaltsmittel der Abteilung ein.
20. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und
sonstigen Leistungen, können im Rahmen der zugewiesenen Mittel vom/von der Abteilungsleiter(in) und Abteilungskassierer(in) gemeinsam abgeschlossen werden.
Näheres regelt die Finanzordnung.

21. Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Abteilungen durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge bedarf der Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
Bei besonderen - nachgewiesenen - Finanzbedarf einer Abteilung kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes beschließen.

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins in den Abteilungen verwaltet sich grundsätzlich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze des § 3 der Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung der jeweiligen Abteilung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gilt die Regelung dieser Satzung. Die von der Jugendvollversammlung beschlossene Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch den Abteilungsvorstand und dem Gesamtvorstand.
3. Der/Die gewählte Jugendleiter(in) sind stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstandes und des Gesamtvorstandes.
4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.
6. Der Jugendvorstand bedarf der Bestätigung der jeweiligen Abteilungsversammlung und der Mitgliederversammlung.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit

von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen, zu verändern

oder aufzuheben:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung

Die Satzung und die Vereinsordnungen werden im Internet unter der Homepage des Vereins hinterlegt.

§ 23 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer(innen), die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer(innen) entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer(innen) prüfen vor dem Termin der Mitgliederversammlung die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nur ein Mal wiedergewählt werden.

§ 24 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei grundsätzlich eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder)
und
keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Person ein schutzwürdiges Interesse hat,
das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Der Verein ist verpflichtet, seine Mitglieder an den jeweiligen Verband (siehe § 3 der Satzung) zu melden. Übermittelt werden dabei in der Regel Name, Geburtsdatum und Vereinsmitgliedsnummer usw.; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse
sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Meisterschafts- und Freundschaftsspielen oder Turnieren meldet der Verein besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Verein informiert die Tagespresse über Spielergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied des Vereins kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das
widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den jeweiligen Verband von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Spielen/Turnieren sowie Feierlichkeiten, durch Aushang im Vereinsheim bekannt. Dabei können
personenbezogene
Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem
Gesamtvorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des
Widerspruchs
unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglieds eine weitere Veröffentlichung
am

Aushang. Gleiches gilt für Veröffentlichungen in der Vereinszeitung, Werbeheften usw..

Mitgliederverzeichnisse werden nur an die Mitglieder des Gesamtvorstandes und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche

die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Gesamtvorstand ihm die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Der Verein kann im Interesse des Vereins Kooperationsabkommen abschließen. Bei Abschluss eines Kooperationsvertrages ist es dem Verein erlaubt, eine vollständige

Liste der Mitglieder, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält, an den Kooperationspartner zu übermitteln. Die Zustimmung der Vereinsmitglieder zur Weitergabe der Daten muss vorab schriftlich eingeholt werden.

6. Beim Austritt werden Name Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste

gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Gesamtvorstand aufbewahrt.

§ 25 Haftung ehrenamtlich Tätiger

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit

verursachen, dem Verein und den Mitgliedern gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 26 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die

Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Versammlung nichts anderes beschließt , sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen an die Jugendabteilungen der Sportvereine im Stadtbereich von Bergkamen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss Über die Verteilung entscheiden die Liquidatoren..

§ 28 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.09.2010 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.